

# die neue Ordnung

n Kirche Staat Gesellschaft Kultur

Friedrich W. Stallberg

**Europäische Einigung als Problem**

Edmund Gassner

**Wertvorrang in der Technisierung**

Joachim H. Knoll

**Freiheit und Gleichheit als Aufgabe**

Waltrud Will-Feld

**Neuregelung der elterlichen Sorge**

K. J. Dieckmann

**Studentische Projektarbeit heute**

Wilhelm Korff

**Binnenmoralen und Rechtsordnung**

75

tober  
gang 29

**Abhandlungen**

FRIEDRICH W. STALLBERG  
Die europäische Einigung in der politischen Theorie  
Tendenzen, Ansätze und Befund . . . 321

EDMUND GASSNER  
Wertvorrang bei technischen  
Entscheidungsprozessen . . . . . 333

**Zeitgeschehen**

JOACHIM H. KNOLL  
Freiheit und Gleichheit — gestern  
und heute . . . . . 347

GÜNTER LACHMANN  
Familienbericht — ein zu großes  
„Utopiequantum“ . . . . . 353

WALTRUD WILL-FELD  
Elterliche Sorge im Spannungsfeld zwischen  
Kind, Eltern und Staat. Kritische  
Gedanken zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Neuregelung der elterlichen Sorge 361

JOSEF NEUENS  
Autorität und Führung . . . . . 371

K. J. DIECKMANN  
Soziale Praxis und revolutionäre Hand-  
eln. Orientierungsprobleme  
studentischer Projektarbeit . . . . 377

WILHELM KORFF  
Gesellschaftliche Binnenmoralen und  
freiheitliche Rechtsordnung.  
Reale Chancen zur Versöhnung . . . 382

**Besprechungen** . . . . . 393

**Sprechende Zahlen** . . . . . 399

HERAUSGEBER

Albertus-Magnus-Akademie  
zu Walberberg bei Bonn

HAUPTSCHRIFTFLEITER

Dr. Edgar Nawroth OP

MITGLIEDER DER SCHRIFTFLEITUNG

Dr. Paul Becher  
Prof. Fritz Burgbacher  
Prof. Franz Klüber  
Dr. Ambrosius Karl Ruf OP  
Dr. Dietrich Schlüter OP  
Prof. Franz-Martin Schmölz OP  
Dr. Franz Spiegelhalter  
Prof. H.-J. Wallraff SJ  
Dr. Max Wingen

DIE NEUE ORDNUNG erscheint alle  
2 Monate einmal, Bezug durch alle  
Buchhandlungen oder vom Verlag,  
Jahresabonnement 33,— DM, Ein-  
zelheft 6,50 DM.

Verlag und Druck: Bonifacius-  
Druckerei GmbH, Paderborn,  
Liberistr. 1—3.

ANSCHRIFTEN DER MITARBEITER

F. W. Stallberg, Pädagogische Hoch-  
schule Ruhr, Abt. Hagen, 5800 Hagen,  
Am Stirnband 10 — Prof. Dr.  
Ing. Edmund Gassner, o. Prof. an  
der Universität Bonn, 5300 BN-Ip-  
pendorf, Saalestr. 18 — Prof. Dr.  
J. H. Knoll, Institut für Pädagogik,  
Ruhr-Universität Bochum, 4630 Bo-  
chum-Querenburg, Universitäts-  
straße 150, Gebäude GA — Dr.  
Günter Lachmann, 5300 BN-Bad-  
Godesberg, Pappelweg 67 — Wal-  
trud Will-Feld MdB, 5300 Bonn,  
Bundeshaus NH 1009 — Prof. Jo-  
sef Neuens, 5352 Zulpich, Kan-  
tener Straße 50, Leiter des Instituts  
für Hochschuldidaktik u. FhL an  
der rhein. Fachhochschule Köln —  
Prof. Dr. K. J. Dieckmann, 44 Mün-  
ster-Roxel, Ricarda-Huch-Str. 33 —  
Prof. Dr. Wilhelm Korff, 7400 Tü-  
bingen, Ulmenweg 2 —

gen bei der heranwachsenden Generation nicht selbstverständlich ist. Zahlreiche Beobachtungen im studentischen Milieu lassen vermuten, daß zwischen universalistischer Orientierung und aus christlicher Überlieferung geprägten Grundhaltungen ein Zusammenhang besteht. D. h., die hier geltenden Wertvorstellungen sind in Erziehungseinflüssen begründet, in die (von den Betroffenen positiv verarbeitete) Elemente der Religion mit einbezogen waren. Andere Beobachtungen sprechen dafür, daß den eine partikularistische Orientierung Bevorzugenden religiöse Inhalte entweder nicht oder verbunden mit überwiegend frustrierenden Erfahrungen vermittelt worden sind.

Von einer in Familie und Schule erfahrenen, im wesentlichen emotional verankerten Vororientierung kann in keinem dieser beiden Fälle abgesehen werden. Eine fundierte Auseinandersetzung mit Wertordnungen dürfte vor dem Eintritt in die Hochschule in den wenigsten Fällen stattgefunden haben. Innerhalb der Hochschule wird sie dadurch erschwert, daß eine große Zahl der Studenten — gerade in den der Grundorientierung dienenden ersten Semestern — sich einem lebhaften Anpassungsdruck von seiten ideologisch fixierter Gruppen ausgesetzt fühlt. Daß die Konsequenzen, die sich aus unterschiedlichen Verhaltensorientierungen für die soziale Praxis ergeben, in ihrer Verschiedenartigkeit den Studenten bewußt sind, kann angesichts der aufgewiesenen Faktoren kaum erwartet werden. Es besteht die Möglichkeit, daß dem in Auseinandersetzungen um die Sozialarbeit mühsam errungenen universalistischen Orientierungsmuster — gewissermaßen hinter dem Rücken der Studenten — ein partikularistisches unterschoben wird.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände darf der Frage nach der grundsätzlichen Orientierung von Sozialarbeit und Sozialpädagogik nicht ausgewichen werden. Die (zwecks Verdeutlichung) vereinfacht gezeichneten Orientierungsalternativen müssen in ihrem jeweiligen Begründungs- und Folgezusammenhang ins Bewußtsein des Studierenden gehoben werden, um ihm Gelegenheit zu geben, in Bejahung oder Ablehnung einer auf dem Respekt vor der Person gründenden (an politische Institutionen nicht abtretbaren) Verantwortung sich über das Fundament seiner zukünftigen beruflichen Tätigkeit Klarheit zu verschaffen.

WILHELM KORFF

## GESELLSCHAFTLICHE BINNENMORALEN UND FREIHEITLICHE RECHTSORDNUNG

### *Reale Chancen zur Versöhnung*

Die gegenwärtige Krise der Moral ist keineswegs nur eine Krise der Morallehren der Kirchen, sondern eine Krise des bisherigen Moralverständnisses überhaupt. Sie ist Ausdruck des noch unabgeschlossenen Selbstfindungsprozesses der neuzeitlichen Gesellschaft. Dieser Gesellschaft stellt sich erstmals die Frage nach dem Humanen, nach dem Menschsein des Menschen, nach den Kriterien, Wegen und Bedingungen dieses Menschseins im Anspruch einer prinzipiell kritischen, korrekturoffenen Rationalität.

382 Korrekturoffenheit meint hier jene Haltung der menschlichen Vernunft, die — mit

Hans Albert zu sprechen — den Willen, Gewißheit zu haben, nicht über den Willen triumphieren läßt, Problemlösungen zu erreichen, die für mögliche Korrektur offen sind<sup>1</sup>.

Gerade dies aber ist nun keineswegs menschlich selbstverständlich. Der Mensch weiß sich ja durchaus nicht immer schon als jenes selbstmächtige, weitausgreifende, auf Zukunft hin angelegte Fortschrittswesen, das den Stand seiner jeweiligen Erkenntnisse und Ordnungsgestaltungen provisorisch hält. Menschliche Gesellschaften existieren, wie uns Ethnologie und Kulturgeschichte zeigen, keineswegs vorrangig zu dem Zweck, ihre Einrichtungen und ihr Wissen zu mehren. Kulturen können sich mit erstaunlicher Beharrlichkeit über Jahrhunderte und Jahrtausende hin in einer ewigen Wiederkehr des Gleichen repetieren.

Mit der Heraufkunft der Neuzeit hingegen zeichnet sich eine entscheidende Transformation ab: Der Mensch beginnt sich als jenes futurische Wesen zu entdecken, das erst im ständigen Ausgreifen nach dem Noch-Nicht des ihm in Wahrheit Möglichen die Vernunft seines Heute findet. Erstmals gehört die Dimension Zukunft zum Fließgleichgewicht, zur Glücksbilanz einer Gesellschaft. Unter dem Aspekt dessen, was Gesellschaften zu ihrem geglückten Funktionieren brauchen, scheint diese „Fauna des experimentierenden Menschen“, mit *Ortega Y Gasset* zu reden, in der Tat „eines der unwahrscheinlichsten Erzeugnisse der Geschichte“<sup>2</sup>. Wir haben ein Kultursystem vor uns, das für sein Äquilibrium, für sein funktional-strukturelles Gleichgewicht explizit die Dimension Zukunft benötigt und einbezieht. Die ganze Uminterpretation gesellschaftlicher Ethik in Geschichtsphilosophie, in Philosophie der Hoffnung und antizipatorische Eschatologie hat hier ihre Wurzel. Der heutige Mensch lebt gleichsam aus dem *permanenten* Grundduktus der kantischen Frage: Was können wir wissen? was sollen wir tun? was dürfen wir hoffen?

Zukunftsoffenheit im Provisorischhalten der Gegenwart und freiheitliche Rechtsordnung stehen nun aber hierbei in einem inneren Zusammenhang. Denn erst als *freiheitliches* System, das die Freiheit des Gewissens, der Religion, der Information, der Forschung, der Wissenschaft etc. institutionalisiert, interpretiert sich die heutige Gesellschaft mit dem ihr darin gesetzten Anspruchsverzicht, in irgendeinem absoluten, definitiv verfügbaren Besitz von Wahrheit zu sein, zugleich wesentlich als ein offenes, auf Zukunft gerichtetes Lernsystem.

### *Ethische Autonomie oder soziale Binnenmoralen?*

Entsprechend aber erfährt sich denn auch der heutige Mensch längst nicht mehr in jener homogenen, von Traditionen und Autoritäten beschützten moralischen Welt, in der sich neu aufbrechende, dem Zweifel ausgesetzte Handlungsprobleme noch eingrenzen und kasuistisch bewältigen ließen. Was ihm vielmehr in wachsendem Maße zur Frage wird und damit insgesamt kritischer Sichtung und Sonderung bedürftig, ist gerade die sittliche Normenwelt in der ihm überkommenen und ihm vorgegebenen Gestalt. Zu dieser Verunsicherung mögen gewiß die wachsenden Einsichten der modernen Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften in die tatsächliche geschichtliche Vielfalt menschlicher Normierung ihren Teil beigetragen haben. Sieht sich der heutige Mensch doch mit solchem Informationsstrom nicht

<sup>1</sup> Vgl. H. Albert, Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968, 73.

<sup>2</sup> J. Ortega Y Gasset, Gesammelte Werke, Bd. 3, Stuttgart 1956, 67.

nur einer überwältigenden Fülle von moralisch relevant gewordenen normativen Geltungssystemen konfrontiert, deren faktische Geschichtsgebundenheit und strukturelle Heterogenität ihn letztlich auch seine eigene normative Position als eine kulturspezifisch höchst bedingte begreifen lassen, sondern darüber hinaus auch einem kaum weniger pluralen und geschichtsrelevanten Reflexionsbestand an ethischen Grundlegungstheorien, die ihm die Entscheidung zu eigener definitiver Stellungnahme keineswegs erleichtern.

Ihre eigentliche Brisanz gewinnt die normative Situation für den heutigen Menschen jedoch mit dem unmittelbar praxisrelevanten Tatbestand, daß er sich in politisch-gesellschaftlichen Strukturen vorfindet, die ihn den Risiken einer neuen, durch das Recht garantierten und in Obhut genommenen Freiheit ausgesetzt sein lassen. Freiheitliche Rechtsordnungen, wie sie die neuzeitlichen Gesellschaften entwickelt haben, sind substantiell darauf angelegt, die konkreten Sinndeutungen und Gestaltungen des Daseins jenem vorstaatlichen, freien, geistigen und sozialen Kräftespiel zu überantworten, das man seit *Hegel* ‚Gesellschaft‘ nennt. Eben damit aber bleibt die Verantwortung für die Vernunft solcher Gestaltungen letztlich der subjektiven Entscheidungsvernunft der Individuen selbst zugelastet.

Solch strukturelle Wandlungen sind ihrerseits selbst Konsequenzen des fundamentalen Strebens des neuzeitlichen Menschen nach Selbstbestimmung und Selbstgestaltung seiner Welt aus Vernunft. In dem Maße aber, in dem diese Selbstbestimmung und Selbstgestaltung als anthropologisches Prinzip der Autonomie zugleich zum politisch gesellschaftlichen Prinzip des am Gedanken der Freiheit orientierten humanitären Rechtsstaates wird, wird die Lösung des ethischen Problems zunehmend der praktischen Vernunft des Subjektes selbst überantwortet. Eben darin aber sieht sich der einzelne in Wahrheit zugleich bei weitem überfordert. Die fundamentale Einsicht in die Notwendigkeit der grundsätzlichen Subjektvermitteltheit jeglicher Moral und damit in die wesenhafte Autonomie des Sittlichen, wie sie erstmals bei *Kant* zum philosophisch fundierten ethischen Programm erhoben ist, erweist sich bei aller Transparenz ihres Anspruchs als praktisch uneinlösbar. Denn erfahrungsgemäß bietet sich der Mensch nun einmal keineswegs als jenes mündige, voraussetzungslos denkende, vorurteilsfreie Wesen dar, das von vornherein der moralischen Autoritäten, der Belehrungen durch andere, der heteronomen Vermittlungen entbehren kann, wie dies hier im Grunde intendiert ist. Die Notwendigkeit von Außenlenkungen und das Bedürfnis danach erscheint selbst unter den Voraussetzungen rechtlich zugesicherter Autonomie, die dem einzelnen gestattet, „nicht nur ein Gewissen zu haben, sondern auch danach zu handeln“<sup>3</sup>, faktisch unverzichtbar. Das aber schließt jetzt im Hinblick auf die Ebene „Gesellschaft“, über die sich Moral vermittelt, eine grundsätzliche Homogenisierung und Uniformität der sittlichen Anschauungen ebenso aus wie eine grundsätzliche Individualisierung. Was sich demgegenüber mit sehr viel mehr Chancen auf Erfolg tatsächlich durchsetzt und als bestimmend erweist, sind gesellschaftliche *Binnenmoralen*, die von höchst unterschiedlichen Institutionen, Gemeinschaften und Gruppen geltend gemacht und aufrechterhalten werden.

Es gibt keine übergreifende, für alle gleichermaßen verbindliche Moral *unterhalb* des Rechts. Mit eben diesem Tatbestand aber, daß sittliche Anschauungen ange-

384 <sup>3</sup> E. Spranger, Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts, in: Universitas 3 (1948) 405-420, 419.

sichts der rechtlichen Verankerung der Gewissensfreiheit und des sich darin eröffnenden Pluralismus der Moralen nicht mehr wie selbstverständlich in der früheren Weise einer *kollektiv habitualisierten Moral im Sinne der Sitte*<sup>4</sup> in das moralische Bewußtsein der Gesamtgesellschaft Eingang finden, stellt sich nunmehr auch die Frage nach moralwidrigem Verhalten, nach normativen Abweichungen und Devianzen entsprechend anders, nämlich *relational* zu dem vom einzelnen als jeweils maßgeblich erachteten *moralischen Milieu*. Neben und unabhängig von den in jeweiliges gesamtgesellschaftliches Recht transponierten und damit zu generell erzwingbarer Geltung erhobenen Erwartungsnormen sind es also wesentlich zugleich die aus je spezifischen Moralüberzeugungen erwachsenden unterschiedlichen Normen der jeweiligen sozialen Umwelten, Gruppen und Institutionen, nach denen ein Verhalten als konform oder abweichend eingestuft wird. Das aber läßt jetzt um so stärker die Frage nach human übergreifenden ethischen Kriterien stellen, will man sich nicht in soziologischer Selbstbescheidung mit der hier wenig hilfreichen Definition für „abweichendes Verhalten als Verstoß gegen eine vereinbarte Regel“<sup>5</sup> begnügen.

### *Ethische Kriterien*

Angesichts der sozialen Aspektvielfalt, in der sich das Phänomen normabweichenden Verhaltens heute in der Tat darstellt, scheint sich freilich die Frage nach Kriterien, die uns instand setzen sollen, die möglichen in der jeweiligen Abweichung virulenten Syndrome ethischen Verfalls ebenso sicher zu erkennen, wie die möglichen hier wirksamen Kräfte sittlichen Fortschritts, nicht von selbst zu beantworten. Jedenfalls liegt es auf der Hand, daß die Antwort nicht mehr einfachhin wie früher in einer Krieteriologie der „Umstände“ oder in einer subsidiären Lehre der „Epikie“ zur Bewältigung von Gesetzeslücken oder in einem universalen „Moral-system“ zur Lösung von Normproblemen in Einzelfällen liegen kann. Sind eben diese doch überhaupt nur unter der Voraussetzung prinzipieller *Unangefochtenheit* von geltenden Normsystemen als normative Interpretationsschlüssel sinnvoll anwendbar. Solche Konstellationen zeigen sich unter heutigen Prämissen jedoch nur im Hinblick auf die von der jeweiligen Gesamtgesellschaft akzeptierte Rechtsordnung und im Hinblick auf die von den Mitgliedern der Subsysteme akzeptierten Normen der jeweiligen Binnenmoral, gerade nicht aber im Hinblick auf jenes, das sittliche Gesamtbewußtsein der Gesellschaft steuernde, genuin vorrechtliche, moralisch normative Potential, das nicht nur dem Recht, sondern auch den Gruppen- und Milieumoralen nochmals Korrektiv sein könnte.

Eben dieses muß also in gewisser Weise erst noch seine eigentliche Realität und damit seine Praktikabilität gewinnen, wenngleich es andererseits seinem ethischen Anspruchskern nach auch nicht erst als ein schlechthin Neues entdeckt und herausgearbeitet werden müßte. Ist es doch mit der „*Goldenen Regel*“ als dem Gemeingut menschlich-sittlicher Elementarreflexion im Gang der Geschichte des ethischen Bewußtseins längst zutage getreten<sup>6</sup>: „Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu!“ (vgl. Tob 4,15) — oder in der positiv gewende-

<sup>4</sup> Vgl. W. Korff, Norm und Sittlichkeit, Mainz 1973, 116-128.

<sup>5</sup> Howard S. Becker, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt 1973, 7.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu H. Reiner, Die „Goldene Regel“. Die Bedeutung einer sittlichen Grundformel der Menschheit, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 3 (1948) 74-105.

ten neutestamentlichen Fassung: „Alles, was ihr wollt, daß euch die Menschen tun, das sollt auch ihr ihnen tun! Denn das ist der Inhalt des Gesetzes und der Propheten“ (Mt 7,12)<sup>7</sup>. Was dann freilich diese Regel, gerade in dieser ihrer zeitlos gültigen normativen Gestalt, von sich aus nicht erbringt, ist jener ihr erst in Applikation auf die heutigen sozial-strukturellen Bedingungen zuwachsende, unmittelbare *Realitätsanspruch*, mit dem sie sich im moralischen Gesamtbewußtsein der gegenwärtigen Gesellschaft überhaupt erst konkrete Geltung verschaffen kann.

Eben dieser ihr unmittelbar einsichtige, konkret gesellschaftliche Realitätsanspruch geschieht sonach also faktisch erst mit ihrer Übersetzung in einen sozial-strukturellen Bedingungskontext, der mit dem Tatbestand rechtlich gesicherter Autonomie zugleich eine Subjektivierung und Individualisierung menschlicher Daseinsgestaltung, und entsprechend auf sozial-kollektiver Ebene eine Vervielfältigung von Gruppen- und Binnenmoralen, als schlechthin entscheidender Voraussetzungen für größere Identitätsfindung des einzelnen einschließt. Das aber bedeutet, daß sich das moralische Bewußtsein der Gesamtgesellschaft in einer übergreifenden Identitätsbalance auszeugen und verwirklichen muß, die den vielen einzelnen und Gruppen in der Diskontinuität und Inkongruenz ihres je eigenen Identitätsverständnisses und ihrer je eigenen Identitätssuche das übergreifende ethische Korrektiv setzt und sie so miteinander versöhnt. Das entscheidende ethische Kriterium für Fortschritt und Verfall in der Vielfalt individueller wie sozialer Lebensgestaltung liegt also wesentlich in der dieser innewohnenden *integrativen Kraft zu realer Versöhnung*, einer Versöhnung, die nicht auf bloßen Gesinnungsappellen beruht, sondern die vielmehr aus der Einsicht in die je und je zutage tretende tatsächliche Vernunft der Anderheit des anderen lebt.

### *Konkrete Chancen zur Versöhnung*

Daß es sich hierbei nicht um eine uneinlösbare Utopie handelt, sondern daß die Gesellschaft in Wahrheit schon begonnen hat, sich aus eben diesem Anspruch zur Versöhnung zu begreifen, läßt sich unschwer gerade an bestimmten sich abzeichnenden gesellschaftlichen Integrationsprozessen der sittlichen Vernunft ursprünglichen Abweichler- und Außenseitertums erkennen.

Der *Wehrdienstverweigerer*, vor wenigen Jahren noch als fragwürdiger Außenseiter eingestuft, kann sich heute, ohne hierdurch an moralischem Prestige einzubüßen, als solcher bekennen. Es hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß Wehrdienst und Friedensdienst sich keineswegs ausschließen, sondern im Hinblick auf eine umfassende Friedensstrategie gleichermaßen notwendig sind.

<sup>7</sup> Weniger bekannt als die geschichtliche Herleitung der goldenen Regel aus der Bibel und als die ihr dort zukommende hervorragende Bedeutung ist im allgemeinen die Tatsache, daß ihr Prinzip schon vor ihrem Auftreten im Alten und Neuen Testament auch bei anderen Völkern des Altertums zu finden ist und eine Rolle spielt. So ist uns die Regel z. B. unter den Aussprüchen überliefert, die zweien der sieben Weisen des Altertums zugeschrieben werden; nämlich unter denen des *Thales* und des *Pittakos*. Bei letzterem hat sie die einfache Fassung: „Was du am Nächsten tadelst, das tue selbst nicht!“ (nach Stobäus III, 1, 172; vgl. Diels, Vorsokratiker 3-4, II, 73a). Die Verbreitung der Regel reicht aber noch weit über den abendländischen Kulturkreis hinaus. Sie umfaßte bereits im Altertum auch den Kulturkreis *Indiens* und denjenigen *Chinas*, woselbst sie unter den Lehren des *Kung-fu-tse* (Konfuzius) eine bedeutende Stelle einnimmt. Und seit dem Aufkommen des *Islam* finden wir die Regel auch in dessen Einflußgebiet verbeitet.“ (H. Reiner aaO. 75; weitere Belege auch in H. Reiner, Pflicht und Neigung. Die Grundlagen der Sittlichkeit, Meisenheim/Glan 1951, 178ff).

In anderer Weise, wenn auch hier weniger deutlich und entschieden, zeichnet sich ein ähnlich integrativer Prozeß im Verhältnis der *christlichen Bekenntnisse* zueinander ab. An die Stelle gegenseitiger Verketterung und Stigmatisierung ist mehr und mehr ein ökumenisches Aufeinander-Zudenken und Voneinander-Lernen getreten, ohne daß darin freilich beiderseitig schon der Stand eines Wahrheitsverständnisses erreicht wäre, der bereits letzte reale Versöhnung vermittelt. Als entscheidend für jede gegenwärtige und künftige Chance, zur Übereinstimmung im Verständnis der Wahrheit des Glaubens und der Strukturen seiner Vermittlungen zu gelangen, erweist sich dabei die Einsicht, daß sie gewiß nicht *gegen*, sondern vielmehr wesenhaft nur *über* jene kritische, korrektur- und lernoffene Rationalität erreicht werden kann, wie sie für den heutigen Menschen auch im Umgang mit allen übrigen Seins- und Weltgegebenheiten bestimmend ist.

Gerade darin aber unterscheiden sich die großen christlichen Gemeinschaften in ihrem Selbstverständnis und Selbstvollzug fundamental von allem *Sektierertum*, das sich in seinen atavistischen, auf bestimmte geschichtliche Engführungen fixierten Wahrheitsverständnissen als ebenso kritikimmun gegenüber dem erreichten Bestand an Einsicht erweist wie jene, die in blindem, einzig auf Zukunft gerichtetem Avantgardismus, die Vernunft aller geschehenen Geschichte bestreiten. Solchen gegenüber kann sich dann in der Tat realer Versöhnungswille faktisch nur in Duldsamkeit äußern.

Wiederum anders zeichnen sich innerhalb unserer Gesellschaft die Chancen zu realer Versöhnung im Hinblick auf die sich als solche noch durchaus unterschiedlich darstellenden, ja sich fast polarisierenden Vorstellungen und sozial-normativen Verstehensansätze von *Ehe* als gelebter Geschlechtsgemeinschaft ab. Während man im einen Falle — nach vorwaltendem bürgerlich-rechtlichen Verstehensansatz — mehr von dem Gedanken einer faktisch nur über konkrete Lernprozesse gehenden Verifizierbarkeit der ‚richtigen Wahl‘ ausgeht, mit der Konsequenz, daß bei verfehlter Entscheidung der Weg zur Wahl eines neuen Partners offenbleibt, läßt man sich demgegenüber im anderen Falle — kirchlich-kanonischem Eheverständnis gemäß — von der ebenso berechtigten Einsicht in das letztlich Unverrechenbare jeglicher Partnerwahl leiten, das als solches nur durch den unbedingten Willen zur Treue überbrückt werden kann. Dem entspricht es dann durchaus, daß man im einen Falle, wie dies die derzeit diskutierte Forderung nach Ablösung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip im bürgerlichen Scheidungsrecht beweist, mehr und mehr zu der Überzeugung gelangt, daß sich die inneren moralischen Bindungskräfte, die eheliche Partnerschaft und damit Ehe konstituieren, in Wahrheit überhaupt nicht bis ins letzte mit rechtlichen Mitteln verwalten lassen, während die kanonische Ehegesetzgebung ihrerseits an dem als solchem durchaus berechtigten sittlichen Anspruch festhält, daß eheliche Bindung, wo immer sie sich aus letzter glaubensgeleiteter Liebe vollzieht und begreift, im Modus einer Unwiderstehlichkeit geschieht, die Recht und Moral in eine ethisch nur *so* mögliche Koinzidenz bringt.

Gefahren können dabei von beiden Seiten erwachsen: Der moralische Bindungswille kann sich in seinem sittlichen Anspruch in der Sophistik willkürlicher Deutungen verlieren, der sittliche Unauflöslichkeitsanspruch kann legalistisch gehandhabt und darin gerade als *sittlicher* Anspruch verfehlt werden. Vielleicht zeigt sich gerade hier die verborgene unaufhebbar-antagonistische Struktur jeglicher

menschlich-normativer Lösungsmöglichkeit wie nirgends sonst. Ein Tatbestand, der aber eben darum die ethische Notwendigkeit zur Erstellung von realen Versöhnungs- und Vermittlungsbilanzen nicht nur rechtfertigt, sondern sie geradezu fordert. Im Duktus dieses Anspruchs dürfte nicht zuletzt auch die gegenwärtig geführte innerkirchliche Diskussion um die Zulassung der Geschiedenen und Wieder-verheirateten zur eucharistischen Gemeinschaft liegen.

Weitaus prononcierter noch, als dies hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertung der Bindungskriterien von Ehe als gelebter Geschlechtsgemeinschaft der Fall ist, die als solche bei aller faktischen Divergenz angesichts der sich abzeichnenden Grundtendenzen des normativen Gesamtbewußtseins der Gesellschaft keineswegs mehr die hinreichende Voraussetzung dafür bietet, den Geschiedenen und Wieder-verheirateten a limine als moralisch disqualifizierten Außenseiter einzustufen, stellt sich die Frage einer möglichen gesellschaftlichen Integration hinsichtlich jener, die nicht eigentlich auf Grund mangelnden Bindungswillens, sondern wesentlich auf Grund ihrer eindeutig *auf das gleiche Geschlecht gerichteten sexuellen Hinneigung* von der durchgängigen und darin natural entschieden adäquateren heterosexuellen, auf Ehe hin disponierenden Erwartungsnorm abweichen und auf Grund eben dieser abweichenden Neigung wohl auch in Zukunft immer eine soziale Minderheit bilden werden. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß sich gerade auch hier Wege zu realer, ethisch gerechtfertigter Versöhnung der Gesellschaft mit dieser immer wieder diskriminierten und — zumal innerhalb des christlichen Kulturkreises — in eine besonders nachdrücklich verfernte Außenseitersituation gedrängten homosexuellen Minderheit anbahnen. Die Voraussetzungen hierfür liegen bereits in der weitgehend veränderten Einstellung zur Sexualität und ihrer ethischen Bewertung im Bereich der Ehe selbst. Mit der sich dort abzeichnenden Entflechtung von Sexualität und Fruchtbarkeit wird nämlich nicht nur der Wille zum Kind aus seinen rein naturhaft waltenden Dispositionen gelöst und stärker als je zuvor in die grundsätzliche moralische Verantwortung der Partner gestellt, sondern darüber hinaus wird damit auch die Sexualität als solche mehr und mehr in ihrer Eigenwertigkeit als Zeichen der Hingabe, als bindungsverstärkender Faktor einer sich in Fürsorge und Bergung aufbauenden Partnerschaft gesehen.

Auf eben diesem Hintergrund kann dann aber auch jenen das moralische Recht auf eine ihnen gemäße, von der sexuellen Komponente mitgetragene und durchformte Bindung und Partnerschaft nicht länger verweigert werden, deren von welchen Faktoren auch immer mitbestimmte, konstitutive Hinneigung zum eigenen Geschlecht keine grundsätzliche Änderung mehr als möglich erscheinen läßt. Dieser Einsicht folgen auch die Weisungen, wie sie in dem von der Sachkommission IV der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Arbeitspapier über „Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität“ zum Tragen kommen<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> „Wenn der Homosexuelle zur Erkenntnis kommt, in seinem konkreten Fall bestünden keine Chancen zu einer grundlegenden Persönlichkeitsveränderung, so sollte er doch wissen, daß die ihm eigene Fähigkeit zum zwischenmenschlichen Kontakt auch positive Möglichkeiten zur Gestaltung seiner Lebenssituation aufweist. Ziel der Selbstwerdung eines Homosexuellen sollte nicht die Veränderung seiner Sexualität sein, sondern eine sinnvolle Gestaltung der sexuellen Kräfte (Sublimierung). Sublimierung bedeutet hier nicht etwa Umwandlung des Ungeistigen ins Geistige; die Sexualität als solche wird nicht verwandelt, sondern eingeordnet in ein umfassendes menschliches Gesamtverhalten. Dabei können die Energien der Homosexualität von einer gleichgesinnten Freund-

## *Strafvollzug als Pädagogik der Versöhnung*

Freilich, wie sehr sich auch im Zuge einer sich ausweitenden humanen Gesamtlö-  
gik des moralischen Bewußtseins der Gesellschaft die realen Chancen zur Versöh-  
nung mit Verhaltensweisen, Einstellungen und Überzeugungen mehren, die vor  
wenigen Jahren noch unüberbrückbar scheinende Polarisierungen schufen, so blei-  
ben doch andererseits auch heute nicht wenige Formen abweichenden Verhaltens,  
denen sich die soziale und moralische Vernunft versagen muß. Diebstahl, Raub,  
Gewalttat, Mord, Triebverbrechen, Rauschgifthandel, Drogensucht, um nur eini-  
ges zu nennen, lassen nun einmal keine Duldung zu, soll gesellschaftliches Zusam-  
menleben nicht fundamental gefährdet und das Leben des einzelnen, zu dessen Ge-  
lingen beizutragen sich eine am Humanen ausgerichtete Gesellschaft rechtlich wie  
moralisch verpflichtet sieht, nicht blind zerstörerischen Kräften ausgeliefert wer-  
den. Dennoch kommen selbst hier, im Umgang mit jenen, denen die Gesellschaft  
um ihrer eigenen Selbsterhaltung willen ganz gewiß keinen Freibrief für ihr Tun  
ausstellen kann, zunehmend neue, humanere Gesichtspunkte zum Tragen: Der  
Kriminelle ist in seiner Devianz nicht nur Störer, sondern auch Gestörter! Demzu-  
folge müssen dann aber auch die Maßnahmen der Gesellschaft nicht nur den  
Schwierigkeiten gelten, die er *macht*, sondern — sollen die Maßnahmen wirkungs-  
voll sein — auch denen, die er *hat*. Das aber bedeutet, sie muß zugleich nach den  
bestimmenden *Ursachen* seiner Kriminalitätsdispositionen fragen, um so die Stö-  
rung in ihren Wurzeln fassen zu können.

In diesem Zusammenhang gewinnt heute, mit wachsender Einsicht in die elemen-  
tare Bedeutung der sozialen Kommunikations- und Entfaltungsgesetzlichkeiten für  
das Gelingen menschlicher Existenz, das spezifische Interaktionsangebot sozial-  
therapeutisch und bildungspädagogisch gerichteter Vollzugsstrukturen und Maß-  
nahmen für den Resozialisierungsprozeß mehr und mehr Gewicht. Freiheitsentzie-  
hende, auf Resozialisierung zielende Sanktionen können sich nur in dem Maße als  
effektiv erweisen, wo sie zugleich als weitangelegte, auf Gesamtintegration des  
Täters zielende kognitive und motivationelle Lernprozesse inauguriert und prakti-  
ziert werden. Von hier aus wird man dann aber auch mit *R. P. Callies* Strafvoll-  
zug nicht mehr einfachhin als „ultima ratio der Sozialpolitik“, sondern wesentli-  
cher noch als „ultima ratio der Bildungspolitik“ verstehen müssen<sup>9</sup>.

Gerade im Lichte einer genuin christlichen Theologie und Anthropologie, die das  
Mysterium der Erlösung nicht als Wiedergutmachungs- und Sühnetat des  
Menschen, sondern wesentlich als Versöhnungstat Gottes begreift und eben  
damit auch den aneinander schuldig werdenden Menschen völlig neue Maß-  
stäbe setzt, findet solche Argumentation ihre tiefste Rechtfertigung. Von daher  
kommt etwa *Karl Barth* in Ausfaltung seiner radikalen Christozentrik zu der  
These, daß Sühne überhaupt nicht im Bereich menschlicher Möglichkeiten liegt,  
sondern einzig und allein „Gottes in *Jesus Christus* vollzogene Tat“ ist. „Alle

schaft in Dienst genommen und von ihr humanisiert und personalisiert werden. Dies  
könnte eine Hilfe gegen die Gefährdung durch Promiskuität sein. Der Mensch, der  
seine gleichgeschlechtliche Zuneigung personalisiert, versucht die Triebe in die Gesamt-  
person einzugliedern und sie in den Dienst seiner Persönlichkeitsentfaltung zu stellen.“  
(Sinn und Gestaltung menschlicher Sexualität. Ein Arbeitspapier der Sachkommission  
IV der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, in:  
Synode 7 [1973]).

<sup>9</sup> R. P. Callies, Ein neues Konzept für den Strafvollzug, in: U. Kleinert (Hg.), Strafvoll-  
zug. Analysen und Alternativen, München-Mainz 1972, 33-40,40.

menschliche Übertretung ist in *Jesus Christus* vergebene Übertretung. Vergeben heißt: nicht wieder bedroht und unter das Gesetz der Sühne und Wiedergutmachung gestellt werden. Sie ist überholt durch *Jesus Christus*. Es ist eigentlich eine Beleidigung Gottes, wenn nach Sühne und Wiedergutmachung gerufen wird.“

Entsprechend dieser alles umfassenden Sühnetat *Christi* kann dann aber menschliches Strafen und Sühnen weder als Vergeltung noch als Wiedergutmachung von zugefügtem Übel, sondern nur als gesellschaftlich gerechtfertigte Fürsorgemaßnahme verstanden werden. Von hier aus gelangt *Barth* zu der Maxime, daß „die gerechteste Strafe“ die ist, „welche die umfassendste Fürsorge für den Übeltäter und die Gesellschaft bringt“<sup>10</sup>. Fürsorge darf hier dann freilich nicht, wie *H. Gollwitzer* in diesem Zusammenhang mit Recht deutlich macht, auf das Schema einer bloßen „Anpassungsresozialisierung“ hin interpretiert werden<sup>11</sup>. Denn in der Tat würde ein so mißverständenes Fürsorgedenken das Individuum zu einem reinen Funktionsobjekt der Gesellschaft degradieren und ihm damit den Weg zur eigenen Selbstfindung und Selbstverantwortlichkeit als Voraussetzung aller wirklichen Resozialisierung versperren: Aus dem Ordnungsstörer würde die Ordnungsmariette.

Eine weitere Frage bleibt dann im Hinblick auf den Barthschen Ansatz, ob der Kern des christlichen Erlösungsmysteriums mit juristischen Kategorien der Sühne und Wiedergutmachung schon hinlänglich erfaßt ist und ob nicht gerade dieses Mysterium als radikale *Affirmation Gottes zur Welt* wesentlich aus der Wahrheit der göttlichen „Fürsorge“ als Grundakt seiner wertvollenden Liebe gedacht werden muß, einer Liebe, die als solche den Menschen überhaupt erst zur Freiheit befreit und darin Sühne weniger als *Wiedergutmachung* denn als *Überstieg* des Menschen über die darin erst jeweils von ihm als Schulddepravationen erkannten geschichtlichen Realisierungen seines Menschseins verstehen läßt.

### *Wandlung zu offener Identität*

Angesichts dieser alles Sein und Seinkönnen von Mensch und Welt im letzten Grunde stiftenden, tragenden, bewegenden und auf Vollendung hin definitiv offenhaltenden göttlichen *Affirmation* erweist sich dann aber auch überhaupt jegliche normative Ordnungsgestaltung von Gesellschaften und jegliche humane Sinnentfaltung von Individuen, in der diese je und je ihre *Identitätsbalance* finden, zugleich als *Überstiegsbalance*. Das aber bedeutet: Identität, die sich nicht in verschlossener Repetition ihrer selbst ihrer je besseren Vernunft berauben will, kann sich nur in je und je realer Versöhnung mit dem Nicht-Identischen und somit als *offene Identität* vollziehen.

Gesellschaften, die moralische Vernunft mit dem geltenden Bestand ihrer normativen Ordnungsgestaltungen schlichtweg gleichsetzen, verfehlen ihre wahre, geschichtlich mögliche Identität. Zugleich werden sie damit jeden ihrer Kritiker, der von diesem Bestand abweicht, notwendig als deviant einstufen und als gefährlichen Außenseiter verurteilen, selbst wenn er, mit einer Formel von *Durkheim*, „die der Gesellschaft seiner Zeit gemäße Moral treuer zum Ausdruck bringt als seine

<sup>10</sup> K. Barth, Antworten auf Grundsatzfragen der Gefangenenseelsorge, in: U. Kleinert aaO. 46-52, 48f.

<sup>11</sup> H. Gollwitzer, Kommentar und Kritik zu Barths Äußerungen über Gefangenenseelsorge, in: U. Kleinert aaO., 53-67, 65.

Richter<sup>12</sup>. Gerade darin aber macht sich dann Gesellschaft nicht nur an dem schuldig, der die wahre Vernunft seiner Zeit verkörpert und vorausentwirft, sondern auch an sich selbst: Sie verfehlt ihren Kairos.

Dieselben Gesetzmäßigkeiten gelten für den einzelnen. Wo immer er sich bereits erreichten Beständen an Einsicht verweigert, sei es nun aus Trennungsangst und reaktionärem Beharrungswillen oder sei es aus blinder Selbstüberschätzung, sei es aus Selbstmitleid und Schwiche oder sei es gar aus der letzten Haltlosigkeit eines Zynismus, der alle Bedenken vom Tisch fegt: Auf sich selbst fixiert, verfehlt er seine wahre Identität.

Entsprechend kann sich dann aber Identitätsfindung auch nur über das eigene Eingeständnis der Nichtidentität, im Stehen zum eigenen Versagen und zur eigenen Schuld vollziehen. Es gibt keine menschlichere Zukunft ohne gleichzeitige Anerkennung verfehlter Vergangenheit, wie es umgekehrt keine Anerkennung verfehlter Vergangenheit geben kann, solange diese Zukunft nicht bereits im Ausgriff auf Besseres und dem mit ihm gesetzten Anspruch je schon reale Präsenz gewonnen hat: *Metanoia* geschieht nur im Überstieg.

Eine letzte Frage bleibt. — Wie denn soll dem einzelnen, aber auch den Gruppen und Gesellschaften dieser je und je zu leistende Überstieg zu einer Identität gelingen, die sie auf Vollendbarkeit hin definitiv offenhält und nicht wieder in eine geschlossene, sich selbst verfallene, von unkorrigierbaren Überzeugungen, Doktrinen und Gesetzen umstellte Welt führt? Bleibt eine solche doch zwangsläufig auf Präventionsmoral vereidigt, die eben damit wiederum auch neue Außenseiter produziert, was schon *Sartre* zu dem resignierten Schluß veranlaßt: „Sich Gesetze zu geben und die Möglichkeit zu ihrer Mißachtung zu schaffen, ist im Grunde genommen dasselbe<sup>13</sup>.“

Letztlich ist uns damit die Frage nach jenem Gesetz gestellt, das eben gerade nicht den Devianten *schaftt*, sondern das in seiner Wurzel vielmehr alle Devianz aufzuheben vermag und immer neu aufhebt: dem Gesetz eines aus Gottes unwiderruflichem ‚Ja‘ zum Menschen lebenden Glaubens des Menschen an den Menschen, dessen Vernunft eben darum auch keine andere sein kann als die Vernunft zu *realer Versöhnung*. Eine solche aber ist nur möglich als korrekturoffene, lernoffene, zukunfts offene Vernunft, als eine Vernunft, die fähig macht, dem Vorauseilenden zu folgen, den Fremden zu verstehen und den Zurückbleibenden dort abzuholen, wo er ist.

### *Versöhnte Vielfalt*

Läuft dies aber am Ende nicht doch wiederum auf eine, wenn auch kritisch vermittelte Form einer gleichgerichteten und uniformen Normierung menschlicher Praxis hinaus? Impliziert solche Versöhnung nicht doch wiederum die Aufhebung jeglicher Pluralität und die Einebnung aller Verschiedenheit? Das wäre in der Tat dann der Fall, wenn korrektur- und lernoffene Vernunft gleichbedeutend wäre mit einer solchen, die alle denkbaren menschlichen Sinnentwürfe und Handlungsnormierungen gleichsam auf ein einziges universales Prinzip zu bringen und in ihm aufzuheben vermöchte. Eber dies aber liegt einfachhin nicht im Bereich der Mög-

<sup>12</sup> E. Durkheim, *Sociologie et philosophie*, Paris 1924. Deutsche Ausgabe: *Soziologie und Philosophie*, Einleitung von Th. W. Adorno, Frankfurt/M. 1967, 120.

<sup>13</sup> J. P. Sartre, *Saint Genet*, New York 1964, 535.

lichkeiten menschlicher Vernunft. Denn menschliche Vernunft, wo immer sie sich vollzieht, sei es theoretisch oder praktisch, vollzieht sich als *konkrete* Vernunft.

Konkrete Vernunft aber ist notwendig konditionierte, von naturalen, geschichtlichen und letztlich individuellen Bedingungen getragene und bestimmte Vernunft. Das heißt, korrekturoffene Vernunft, die sich als konkrete Vernunft vollzieht, erweist sich somit zwar als entscheidender Wirkfaktor zur Aufspaltung geschlossener, indolenter, einander polarisierender Binnenmoralen und damit als Instrument realer Versöhnung, keineswegs aber als Wirkfaktor der Nivellierung legitimer menschlicher Sinndeutungen und Daseinsgestaltungen in ihrer Vielfalt. Korrekturoffene Vernunft hebt die Pluralität von Ethos nicht auf.

Damit aber lassen sich jetzt Anspruch und Selbstverständnis sowohl der Vernunft als auch des Glaubens in ihrer gleichermaßen unverzichtbar notwendigen Funktion für reale Versöhnung näher bestimmen:

1. Eine Vernunft, die nicht korrekturoffen ist, die sich gegenüber offenkundigen neuen Wirklichkeitserfahrungen und gegebenen Tatbeständen verweigert und blind stellt, ist unvernünftig. Sie widerspricht darin ihrem eigenen Wesen als Vernunft.

2. Ein Glaube, der sich nicht durch korrekturoffene Vernunft vermittelt, teilt damit nicht nur das Schicksal einer kritikimmunen Vernunft. Er wird vielmehr darüber hinaus selbst zu einem doktrinären Surrogat von Glaube, weil er als solcher nicht Versöhnung bewirken kann, sondern zwangsläufige Trennung und Spaltung bewirken muß. Eben darin aber entlarvt er sich im Grunde als Unglaube.

3. Im Vollzug einer lernoffenen, korrekturoffenen, zukunfts-offenen Vernunft scheint zwar selbst ein Moment des Glaubens auf. Dennoch sind beide nicht identisch und fallen nicht zusammen, denn auch korrekturoffene Rationalität kann sich, auf sich selbst gestellt, positivistisch vollziehen, und eben dies macht sie dann im Grunde bei aller Korrekturoffenheit zugleich steril, zu einem bloßen Mittel für Zwecke, über die sie selbst nicht befindet, zu einem Vermögen, das sich am Ende jedem beliebigen Herrn zum Dienstmann machen kann. Erst auf diesem Hintergrund aber erweist sich jetzt Glaube als das transzendierende, die Vernunft menschlichen Erkennens und Handelns definitiv auf Vollendbarkeit hin offenhaltendes Movens, als die Vernunft der Vernunft. Anders gewendet: Allein der die Vernunft realer Versöhnung erschließende und auf sie hin erschlossene Glaube erweist sich als jene Kraft, die den Menschen erst zu einer Identität befreit, die als offene Identität alle abweichende wie geschlossene Identität in sich überwindet, und eben damit als jenes vollkommene Gesetz der Freiheit, zu dem der Mensch in *Christus* als dem endgültigen und unüberbietbaren ‚Ja‘ Gottes zur Welt und zum Menschen befreit ist.